

Beziehungen zwischen der Petrinischen und der sog. Bocksdorfschen Rezension sind schon früher behauptet und nachgewiesen worden, wobei STEFFENHAGENS Ansicht, daß jene dieser vorausgehe, beizupflichten ist.¹ Auch die Zitatvergleiche zeigen die Verwandtschaft der Rezensionen. So sind I 62 Ziff. 16 und 18 nur in Dp, Dq vorkommende Zusatzzitate.² II 32 Ziff. 12 haben Dp, Dq richtig die sonst übliche Fassung *P s; et* durch *maior* ergänzt. III 25 Ziff. 4 fehlt in Dp, Dq gemeinsam mit Gruppe I; III 25 Ziff. 21 bringen beide einen sonst nicht vorhandenen Beleg aus dem Liber extra. Das lehnrechtliche Zitat III 42 Ziff. 11 ist in der Petrinischen und Bocksdorfschen Form völlig umgeändert und überhaupt nur in dieser Fassung nachweisbar.³ III 42 Ziff. 21 fehlt in Dp und Dq singular *P I*. III 73 Ziff. 25 ist wiederum nur hier vorhanden, dagegen werden III 74 Ziff. 7–9 in Übereinstimmung mit Gruppe I weggelassen.

IV. Die Frage nach dem ursprünglichen Glossenschluß ist umstritten. STEFFENHAGEN glaubte ihn auf III 91 verlegen zu müssen gegenüber HOMEYER, nach dessen Meinung die Glosse zunächst mit III 81 § 1, § 2 oder 82 § 1 endete.⁴ Es handelt sich dabei somit im ganzen um das Problem der Priorität der vollständigen Codices gegenüber den Handschriften ohne Glosse zu den Schlußartikeln. Dieses soll hier als solches nicht einer erneuten Erörterung unterzogen werden. Dagegen kann bei der vorgenommenen Neugruppierung nicht an der Untersuchung vorbeigegangen werden, ob sich dabei das Bild ändert, das bisher über den merkwürdigen Einschnitt an der obengenannten Stelle gewonnen wurde.

Die erste Klasse der glossenlosen Handschriften nach der HOMEYERSchen Einteilung führt den Text bis III 82 § 1.⁵ Die

¹) Vgl. STEFFENHAGEN W.S.B. CI, 755, 803. Daß HOMEYER von der Priorität der Bocksdorfschen Rezension völlig überzeugt gewesen sei, geht übrigens aus seiner vorsichtigen Ausdrucksweise Genealogie 136 und Ssp. I³, 41 nicht hervor. Die innere Begründung STEFFENHAGENS für die Abhängigkeitsfolge wird auch durch die spätere Berichtigung der möglichen Entstehungszeit der Stendaler und damit auch der Petrinischen Rezension, die er ursprünglich vor das Jahr 1410 angesetzt hatte, nicht berührt (W.S.B. CI 761 in Verbindung mit W.S.B. CVI 216, Anm. 1; W.S.B. CXIV 701, Anm. 1 und Einleitung 16, Sp. 2). ²) Zur nachträglichen Beifügung in Cw vgl. W.S.B. CXIV 714. ³) Es liegt deshalb nahe, daß schon der Verfasser des Codex Petrinus das überlieferte Zitat nicht verstand und deshalb umwandelte. ⁴) Vgl. oben u. a. S. 491 und HOMEYER, Genealogie 127 ff., STEFFENHAGEN, W.S.B. CXIV 729 ff. ⁵) Vgl. HOMEYER, Genealogie 96, 1; Ssp. I³ (1861), 27.